Vereins- und Gewässerordnung des Angelsportverein „Petri Heil“ 1976 Tönisvorst e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Grundsätze**
2. **Rechte der Mitglieder**
3. **Pflichten der Mitglieder**
4. **Regeln bei der Ausübung der Fischerei**
5. **Abschlussbestimmungen und Inkrafttreten**

1. Allgemeine Grundsätze

Der Verein führt den Namen „Petri Heil“ 1976 Tönisvorst eingetragener Verein. Sitz des Vereins ist Tönisvorst.

1.1. Die Vereins- und Gewässerordnung gilt für das Gewässer „Haus Broicher See“ und hat den Zweck, die Ausübung der Angelfischerei des Vereins „ASV Petri Heil 1976 e.V. Tönisvorst“ in Verbindung mit der aktuellen Satzung verbindlich zu regeln. Sie stellt eine separate Ordnung dar und gilt verpflichtend für alle Vereinsmitglieder sowie am Vereinsgewässer oder auf Vereinsveranstaltungen anwesende Gäste.

1.2. Die Bestimmungen dieser Vereins- und Gewässerordnung haben die gleichen rechtlichen Wirkungen wie die Satzung. Verstöße gegen die Vereins- und Gewässerordnung werden, wie Verstöße gegen die Satzung und gleichzeitig, wie Pflichtverletzung gegenüber dem Verein behandelt und geahndet.
Bei Verletzungen der Vorschriften dieser Vereins- und Gewässerordnung ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, umgehend den Vereinsvorstand zu verständigen.
Änderungen / Ergänzungen dieser Ordnung sind vom Vorstand den aktiven Mitgliedern bekannt zu geben.

1.3. Die jeweiligen Fischerei-, Tier- und Umweltschutzgesetze des Landes NRW und ordnungsbehördliche Verordnungen sind zu beachten. Jedes Mitglied, das die Fischerei ausübt, ist verpflichtet, sich mit den gesetzlichen und wasserrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen.

1.4. Hunde sind an der Leine zu führen und deren Hinterlassenschaften mitzunehmen und zu entsorgen.

1.5. Schwimmen und das Befahren des Gewässers mit Booten o.Ä. zur Personenbeförderung ist verboten.

2. Rechte der Mitglieder

2.1. Erlaubt sind bis zu 2 Angelruten mit je einem Haken bei vorhandenem gültigen roten Jugendfischereischein und bis zu 3 Angelruten bei vorhandenem gültigem blauem Jahr / Fünfjahresfischereischein. Ausgenommen hiervon sind sogenannte Raubfischsysteme und Kunstköder wie z.B. Wobbler (Paternoster sind verboten).

2.2. Mitgliedern, die im Besitz der Fischereiprüfung sind, ist das Nachtangeln erlaubt. Minderjährige Vereinsmitglieder benötigen zusätzlich eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln. Beim Nachtangeln muss die Begleitperson volljährig sein.

2.3. Grillen ist nur in geeigneten Geräten erlaubt. Die Asche ist unter Einhaltung des Brand- und Naturschutzes zu entsorgen.

2.4. Futterboote sind erlaubt. Diese sind nur für deren vorgesehenen Zweck zu benutzen ohne andere Angler zu belästigen.

2.5. Das Aufstellen von Zelten, Schirmzelten o.Ä. ist in Verbindung mit der Angelfischerei erlaubt. Diese sollten eine der Natur angepasste Farbe wie z.B. Grün, Camoflage oder eine ähnliche Farbgebung besitzen.

2.6. Jedes Mitglied hat das Recht, Besucher und Gäste auf ein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und diese um Unterlassung zu bitten.

3. Pflichten der Mitglieder

3.1. Alle Mitglieder haben sich am Gewässer grundsätzlich kameradschaftlich und höflich zu verhalten. Lärmbelästigungen sowie Verärgerung anderer Vereinsmitglieder, Anlieger oder Passanten sind zu vermeiden.

3.2. Der bereits angenommene Angelplatz eines Mitglieds ist zu respektieren. Jeder Angler hat beim Auslegen seiner Angelköder Rücksicht auf seinen evtl. Nachbarn zu nehmen. Vom eigenen Angelplatz, schräg über den Nachbarplatz ausgelegte Ruten oder Schnüre sind im Bedarfsfall sofort und unaufgefordert einzuholen.

3.3. Der eingenommene Angelplatz ist vor und nach dem Angeln peinlichst genau zu säubern. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, wird wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen. Unrat und Abfälle sind mitzunehmen.

3.4. Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren. Nistet ein Vogel in unmittelbarer Nähe zu einem ausgewiesenen Angelplatz, ist dieser vorrübergehend nicht zu benutzen.

3.5. Flora und Fauna sind zu schützen. Uferbefestigungen, Ufer- und Wasserbepflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Der Bau von Angelstegen ist verboten. Die Hege und Pflege des Fischbestandes, die Achtung vor der Kreatur und der Schutz der Natur sind oberste Verpflichtungen der Mitglieder. Vereinseigene Gerätschaften, Räumlichkeiten und Einrichtungen sind pfleglich zu Behandeln.

3.6. Den Vorstand über Nichteinhaltung, oder Regelverstöße zu informieren. Bei Gewässer-verunreinigung, oder Fischsterben den Vorstand unverzüglich zu informieren.

3.7. Jedes Mitglied ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.

4. Regeln bei der Ausübung der Fischerei

4.1. Jedes Mitglied ist bei der Ausübung der Fischerei verpflichtet, einen gültigen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein mitzuführen. Weiterhin ist stets ein geeignetes Unterfangnetz (fang- und einsatzbereit), eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Fischbetäuber, ein Messer sowie eine geeignete schonende Unterlage(z.B.Abhakmatte) mitzuführen.

4.2. Die Begrenzung der Menge des Anfüttermaterials wird aufgehoben. Die Angler sollen selbst entscheiden, wieviel Futter die angemessene Menge ist, die für das Angeln an Ihrem Angelplatz notwendig ist.
Das Vorfüttern, also das Einbringen von Futtermaterial an den Angelplatz, ist vor dem Angelbeginn verboten. Damit soll vermieden werden, das am Gewässer spezielle Futter-Hotspots angelegt werden. Das Anfüttern soll ausschließlich im direkten Zusammenhang mit dem Angeln erfolgen.

4.3. Angelruten dürfen nur so ausgelegt werden, dass diese vom Angler ständig beaufsichtigt und bedient werden können.

4.4. Das Betreten, Fischen vom Vogelschutzgebiet aus und das Fischen im ausgewiesenen Schongebiet der Fische ist verboten. Das Auswaiden des Fanges am Gewässer ist verboten.

4.5. Das Fischen vom Boot aus ist verboten. Zur Durchführung von Hegemaßnahmen darf ein Boot benutzt werden.

4.6. Schonzeiten, Mindestmaße und Entnahmelimits:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Entnahmelimit
Aal	ohne	50 cm	ohne
Aland	ohne	25 cm	ohne
Hecht	15.Februar bis 31.Mai	45 cm	2 Stk. pro Monat
Karpfen	ohne	35 cm	2 Stk. pro Monat
Regenbogenforelle	ohne	ohne	2 Stk. pro Kalenderwoche
Schleie	ohne	25 cm	2 Stk. pro Monat
Stör	Ganzjährig		
Zander	15.Februar bis 31.Mai	40 cm	2 Stk. Pro Monat
Weißfisch / Barsch	ohne	ohne	ohne

Während der Schonzeit für Hecht und Zander (15. Februar bis 31. Mai) ist das gezielte Fischen auf Raubfisch mit Kunstködern, Köderfisch, Fischfetzen oder Ähnlichem verboten. Zuwiderhandlung wird satzungsgemäß sanktioniert.
Ausnahmen und Änderungen zu Schonzeiten / Mindestmaßen / Entnahmelimits werden schriftlich bekannt gegeben.

4.7 Entnahmefenster
Zusätzlich zu den zuvor genannten Schonzeiten, Mindestmaßen und Entnahmelimits wird für nachfolgend aufgeführte Fischarten ein größenabhängiges Entnahmefenster eingerichtet!

Fischart	größenabhängiges Entnahmefenster
Hecht	Zwischen 50 cm und 80 cm
Karpfen	Zwischen 35 cm und 65 cm

Wie ist ein Entnahmefenster definiert:
Beim Fang eines Fisches, für den ein Entnahmefenster eingerichtet wurde, muss der Angler prüfen, ob die Größe des Fisches innerhalb oder außerhalb des Entnahmefensters liegt.
Im Falle, dass die Größe des Fisches sich innerhalb des Entnahmefensters befindet, darf der Angler diesen Fisch dem Gewässer entnehmen und der sinnvollen Verwendung zuführen.
In allen anderen Fällen, ist der Fisch schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

4.8. Gehakte untermaßige oder geschonte Fische sind möglichst schonend vom Haken zu befreien und unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

Hat ein untermaßiger, geschonter oder aus anderen gesetzlichen Gründen zurückzusetzender Fisch den Haken so tief geschluckt, dass dieser ohne erhebliche Verletzungen nicht entfernt werden kann, ist das Vorfach unmittelbar vor dem Fischmaul abzuschneiden. Der Fisch ist anschließend unverzüglich und möglichst schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Ergibt sich trotz dieser Vorgehensweise, dass der Fisch derart schwer verletzt ist, dass ein Überleben mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden muss, ist er aus Gründen des Tierschutzes unverzüglich waidgerecht zu töten. Der getötete Fisch darf weder verwertet noch in den Verkehr gebracht werden und ist ordnungsgemäß zu entsorgen, insbesondere durch Vergraben oder eine andere zulässige Art der Beseitigung.

Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach der Entnahme vollständig und wahrheitsgemäß in die Fangliste einzutragen. Die Eintragung hat vor der Fortsetzung des Angelns zu erfolgen. Solange die Eintragung nicht erfolgt ist, darf das Angeln nicht fortgesetzt werden.

4.9. Entnommene Fische sind unverzüglich waidgerecht zu töten. Sie sind bis zur Beendigung des Angelns am jeweiligen Angelplatz unter hygienisch einwandfreien und tierschutzgerechten Bedingungen aufzubewahren sowie vor Verderb zu schützen. Entnommene Fische müssen bis zur Beendigung des Angelns am jeweiligen Angelplatz im unmittelbaren Kontrollbereich des Fischereiausübenden verbleiben. Das Entfernen der Fische vom Angelplatz sowie die Übergabe an Dritte vor Beendigung des Angelns sind unzulässig. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zur Einleitung eines vereinsrechtlichen Disziplinarverfahrens.

4.10. Jedem Vorstandsmitglied sind auf Verlangen die Angelpapiere vorzuweisen. Ferner müssen einem Vorstandsmitglied die gefangenen Fische zur Überprüfung der vom Verein festgesetzten Mindestmaße und Entnahmelimits auf Verlangen vorgezeigt werden.

4.11. Während einer Vereinsveranstaltung ist das Angeln verboten.
Mit Ausnahme der Gemeinschaftsarbeitstage: Wer seine Arbeitsstunden vollständig erbracht hat darf während des Gemeinschaftsarbeitstages fischen.

5. Abschlussbestimmungen und Inkrafttreten

5.1. Rechtsgrundlage für die Vereins- und Gewässerordnung ist die Vereinssatzung, das Tierschutzgesetz und das Landesfischereigesetz für das Land NRW sowie ordnungsbehördliche Verordnungen zum Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung.

5.2. Die Vereins- und Gewässerordnung und erforderliche Ergänzungen sind sowohl für alle Mitglieder und Gäste am Vereinsgewässer bindend.

5.3. Verstöße gegen die Vereins- und Gewässerordnung werden entsprechend unserer Satzung geahndet. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften können auch eine Anzeige nach sich ziehen.

5.4. Diese Vereins- und Gewässerordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Alle bisherigen Vereins- und Gewässerordnungen des „ASV Petri Heil 1976 Tönisvorst e.V.“ treten damit außer Kraft. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereins- und Gewässerordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nicht praktikabel herausstellen, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Änderungen / Ergänzungen dieser Ordnung sind vom Vorstand den Mitgliedern bekannt zu geben.

47877 Willich, den 29.07.2026

1. Vorsitzender /Stellvertreter	Mitglied Geschäftsführender Vorstand